

ZBB 2007, 145

VVG § 159; BGB §§ 780, 781

Lebensversicherung: Kein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Offenlegung der Rechnungsgrundlagen für Gewinnermittlung

OLG Celle, Urt. v. 09.03.2006 – 8 U 181/05 (rechtskräftig), DB 2007, 283 (LS)

Leitsätze:

1. Teilt der Versicherer einer Lebensversicherung dem Versicherungsnehmer im Rahmen eines Angebots für eine neue Versicherung einen bestimmten Betrag als Ablaufsumme einer Lebensversicherung noch vor Vertragsende mit, so liegt hierin in der Regel weder ein den Versicherer bindendes abstraktes Schuldanerkenntnis nach §§ 780 f BGB noch ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis.
2. Dem Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung steht nach gegenwärtiger Rechtslage und vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen grundsätzlich kein Anspruch gegen den Lebensversicherer bezüglich der Offenlegung der Rechnungsgrundlagen sowie auf Einzelauskünfte über Höhe, Art der Ermittlung oder Verteilung des Gewinns zu. Er hat auch keinen Anspruch darauf, dass das Gericht durch Sachverständigungsgutachten den Betrag des zu verteilenden Überschusses ermittelt, wenn er nicht substantiiert darlegt, warum die Berechnung des Versicherers unzutreffend sein soll.